

# Bebauungsplan Nr. 110.6 Dresden-Mickten Nr. 7 Wohnbebauung Sternstraße

## Pflanzliste B:

### Bäume auf nicht überbaubaren Grundstücksfreiflächen und öffentlichen Grünflächen

Acer campestre	Feld-Ahorn (K/H)
Acer platanoides i.S.	Spitz-Ahorn (G)
Alnus glutinosa	schwarz-Erle (K)
Alnus glutinosa 'Imperialis'	Bambus-Erle (K)
Carpinus betulus	Hainbuche (K/H)
Crataegus monogyna	Weißdorn (K/V)
Quercus petraea	Trauben-Eiche (G/H)
Quercus robur	Stiel-Eiche (G/H)
Salix alba	Silber-Weide (G)
Sorbus aria	Mehlbeere (K)
Sorbus aucuparia	Eberesche (K/H/V)
Sorbus torminalis	Elsbeere (K/H)
Ulmus hybr. 'Columnella'	Säulenform. Ulme (K)
Ulmus laevis	Flatter-Ulme (G)

## Pflanzliste C:

### Sträucher

Acer campestre	Feld-Ahorn (H)
Berberis spec.	Berberitze (H)
Carpinus betulus	Hainbuche (H)
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel (H)
Corylus avellana	Haselnuss (H/V)
Crataegus monogyna	Weißdorn (H/V)
Euonymus europaea	Gem. Spindelstrauch (H)
Hydrangea grandiflora	Hortensie (H)
Ligustrum vulgare	Liguster (H/V)
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche(H)
Physocarpus opulifolius	Blasenpflanze (H)
Prunus spinosa	Schlehe (H/V)
Rhamnus cathartica	Purgier-Kreuzdorn (H/V)
Rosa canina	Hunds-Rose (H/V)
Salix cinerea	Grau-Weide (H)
Salix purpurea	Korb-Weide (H)
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder (H/V)
Spirea arguta	Schneespiree (H)
Taxus baccata	Eibe (H)
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball (H)
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball (H)

## Pflanzliste D:

### Extensive Dachbegrünung

geeignete Sedum- und Staudenarten wie:	
Carex flacca	Blaugrüne Segge
Dianthus carthusianorum	Karthausernelke
Dianthus deltoideus	Heidenelke
Koeleria glauca	Schillergras
Lavandula angustif.	Lavendel
Potentilla verna	Fingerkraut
Prunella grandiflora	Große Brunelle

Sedum album in Sorten	Mauerpfeffer
Sedum reflexum	Trippmadam
Sedum spurium in Sorten	Teppich-Sedum
Thymus serpyllum	Kriechender Thymian

## 7. Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

### 7.1 Hochwasserschutzmaßnahmen

7.1.1 Innerhalb des überschwemmungsgefährdeten Gebietes sind die folgenden Maßnahmen für bauliche und sonstige technische Vorkehrungen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetz und Sächsischen Wassergesetzes zum Hochwasserschutz von Gebäuden vorzunehmen:  
Für die Höhenlage des Erdgeschossfußbodens ist die Oberkante des Rohfußbodens hochwasserseits, d.h. mindestens 0,3 m über der Wasserspiegellage von 110,75 m ü. NNH bei HQ 100 zu errichten bzw. bei niveaugleicher Ausführung mit Sicherheitsvorkehrungen zu versehen.

7.1.2 Sensible Nutzungen wie Hauptfunktionsflächen und sicherheitsrelevante Einrichtungen wie Versorgungszentralen, wichtige Technikräume, Hausanschlussräume sind nur oberhalb des prognostizierten Wasserstandes eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ 100) zulässig.

7.1.3 Im überschwemmungsgefährdeten Gebiet darf nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden. Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden (z. B. Ölheizungsanlagen) sind so einzuordnen, dass sie außerhalb des überschwemmten Bereiches liegen und keine Gefährdungen von ihnen ausgehen.

## 7.2 Bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Verkehrslärm  
An den gekennzeichneten Fassaden (s. Nebenzeichnung Blatt 2) sind die Außenbauteile für Aufenthalts- und Schlafräume entsprechend den bezeichneten Lärmpegelbereichen nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) auszubilden. Räume mit besonders sensiblen Nutzungen sind mit einer vom Öffnen der Fenster unabhängigen Lüftung mit dem erforderlichen Bauschalldämmmaß auszustatten. Wohnungsgrundrisse sind so zu gestalten, dass mindestens ein Aufenthaltsraum auf der straßenabgewandten Gebäuseite angeordnet wird.

Gewerbelärm  
Im Baugebiet 3 entlang der Planstraße C sind die Grundrisse der Wohnungen so zu gestalten, dass keine Räume mit schutzwürdigen Nutzungen nach DIN 4109 in Richtung Osten angeordnet werden. Räume mit schutzwürdigen Nutzungen können ausnahmsweise zu dieser Seite angeordnet werden, wenn sie nicht mit Fenstern ausgestattet werden, die geöffnet werden können (Festverglasung). Ausnahmen von der Festsetzung zum Gewerbelärm sind zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die Immissionswerte nach Nr. 6.1 d) der TA Lärm nicht überschritten werden.

## 8. Bedingte Festsetzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) Altlasten

Auf der gekennzeichneten Fläche der Altlagerung sind bauliche Anlagen und sonstige Nutzungen erst zulässig, wenn durch ordnungsgemäßen Bodenaustausch eine mindestens 0,60 m starke unbelastete Bodenschicht bei Nutzgärten und bei Kinderspielflächen von mind. 0,35 m entsteht. Die Erdarbeiten sind durch ingenieurtechnische Begleitung abzusichern.

## II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 Abs. 1 BauGB)

### Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung baulicher Anlagen (§ 89 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4, 5 und 6 SächsBO)

#### 1. Fassadengestaltung

- Die Gebädefassaden sind bei geschlossener Bebauung in Abschnitte von maximal 60 m Breite durch Materialwechsel oder unterschiedliche architektonische Gestaltung zu gliedern.
- Die straßenseitigen Fassaden der geschlossenen Bauweise sind als Lochfassaden mit einem Anteil geschlossener Fassadenflächen von mindestens 50 % bezogen auf die jeweiligen Gebäudeabschnitte zu errichten.
- Die Fassaden der Hauptgebäude und Nebengebäude sind als feinkörnige geriebene Kalk- sowie Kalk-Zementputze, Faserzementplatten, Sandstein, Travertin, Granit oder Klinker auszuführen. Auf einer Fläche von maximal 10 % der Fassadenfläche bezogen auf den jeweiligen Gebäudeabschnitt der geschlossenen Bebauung und jeder einzelnen Fassaden-seite der offenen Bebauung sind auch andere Materialien zulässig (kleinteilige ergänzende Gestaltungselemente). Fenster und Türen sind in Holz oder Metall auszuführen. Verbundkonstruktionen aus diesen Materialien sind zulässig.

Putzfassaden sind mit folgenden Farbönen zulässig:

<b>Hauptfassadentöne als helle Graubeigetöne in Glattputz:</b>	
Neutralgrau	NCS S 1500-N
Neutralgrau	NCS S 3000-N
Neutralgrau	NCS S 5000-N
Graubeige, aufgehellt 1	NCS S 2005-Y50R
Graubeige, aufgehellt 2	NCS S 2005-Y20R
Steingrau, aufgehellt 1	NCS S 2502-Y bis 3502-Y
Steingrau, aufgehellt 2	NCS S 3502-Y bis 4502-Y
Cremeweiß	RAL 9001
Beige	RAL 1001

<b>Sockel- und Souterrainfarbtöne:</b>	
Quarzgrau, aufgehellt	NCS S 5502-Y
Steingrau, aufgehellt 1	NCS S 2502-Y bis
Steingrau, aufgehellt 2	NCS S 4502-Y
Graubeige, aufgehellt	NCS S 2005-Y50R
Helbeige	NCS S 2005-Y20R

<b>Kleinteilige ergänzende Gestaltungselemente für Fassadenflächen (z. B. als Faserzementplatten) sind in folgenden Farbönen zulässig:</b>	
Unfarbige:	
Elfenbein	NCS S 1002-Y
Beige 1	NCS S 2502-Y
Beige 2	NCS S 4005-G80Y
Schwarz	NCS S 7502-Y
Naturgrau	NCS S 4005-Y20R

Farbige:		
Braun	NCS S 7010-Y50R	
Grün 1	NCS S 7010-B10G	
Grün 2	NCS S 7010-B10G	
Rot	NCS S 6030-Y70R	
Gelb	NCS S 5030-Y	

Bauteile, wie Fenster, Türen, Tore, Schiebe- und Klappelmente sind aus Holz oder Holzwerkstoffen in folgendem Farbspektrum zulässig:

Unfarbige:	Farbige:
Quarzgrau RAL 7039	Schwarzgrün RAL 6012
Beige RAL 7006	Kiefergrün RAL 6028
Umbragrau RAL 7022	Oxidrot RAL 3009
Grauweiß RAL 9002	Braunrot RAL 3011
Seidengrau RAL 7044	Schwarzrot RAL 3007
Steingrau RAL 7030	Tomatenrot RAL 3013
	Gelb RAL 1027
	Stahlblau RAL 5011

Metalbauteile, wie z. B. Tore für die Tiefgarage, Geländer für Dachterrassen und Einfriedungen (Zäune) sind in folgendem Farbspektrum zulässig:

Eisenglimmer DB 703	
Graualuminium RAL 9007 (beschichtet)	
Verzinkt	

#### 1.4 Alle Fensterformate sind stehend in einem Verhältnis von mindestens 5:3 (Höhe:Breite) auszuführen. Reihungen stehender Formate sind möglich.

#### 1.5 Gebäudeeingänge sind grundsätzlich zur öffentlichen Straße zu orientieren.

#### 1.6 Vor die straßenseitigen Fassaden gestellte Aufzüge sind nicht zulässig.

#### 2. Dachgestaltung

2.1 Staffelgeschosse sind so auszubilden, dass die Außenwand des Staffelgeschosses auf der straßenzugewandten Gebäuseite mindestens 1 m und höchstens 2 m gegenüber dem darunterliegenden Geschoss zurücktritt. Auf den straßenabgewandten Gebäuseiten muss das Staffelgeschoss mindestens 1 m gegenüber dem darunterliegenden Geschoss zurücktreten. Das Staffelgeschoss muss mindestens 50% der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses einnehmen.

2.2 Antennen und sonstige Empfangsanlagen und Leitungen sind jeweils nur als Gemeinschaftsanlagen und so anzuordnen, dass sie mindestens 3 m hinter die Dachkante zurücktreten.

2.3 Dachaufbauten wie z.B. Aufzugsüberfahrten und Dachausstiegsbauwerke sind nur bis zu einer Grundfläche von 10% der Gebäudegrundfläche zulässig. Sie dürfen eine Höhe von 2,5 m über dem Dachabschluss nicht überschreiten und müssen mindestens 3 m hinter die Dachkante zurücktreten.

#### 3. Vorgärten und Einfriedungen

3.1 Einfriedungen sind in Form von Hecken oder Zäunen bis zu einer Höhe von 1,20 m bezogen auf das Höheniveau des jeweiligen Vorgartens zulässig. Sie sind als Metallzäune (verzinkt oder gestrichen, Farbe siehe gesonderte Festsetzungen) auszuführen. Maschendrahtzäune, Stahlmattenzäune, Stab- und Doppelstabzäune (Stabilzäune) sind zulässig, wenn zwischen dem Zaun und dem öffentlichen Verkehrsraum eine Hecke (siehe Pflanzliste C) gepflanzt wird. Die Hecke ist auf Zaunhöhe zu schneiden. Hecken im Vorgartenbereich sind nur als geschnittene Hecken in den Gehölzarten gemäß Pflanzliste zulässig. Ohne Hecken-pflanzung sind im Vorgartenbereich nur Metallstabzäune aus senkrechten Rund- oder Flachstäben (Abstand der Stäbe 12 bis 15 cm, Farbe siehe gesonderte Festsetzungen) zulässig.

3.2 Die Sockelbereiche der Einfriedungen sind in großformatigen Kunststeinen mit matten Oberflächen oder in Naturstein (auch als Vorsatz) zu errichten. Waschbeton ist nicht zulässig.

3.3 In den Baugebieten sind Böschungen zum öffentlichen Straßenraum nicht zulässig.

3.4 Müll- und Fahrradabstellanlagen sind in Material und Farbgebung an den Sockel und die Einfriedung der Vorgartenzonen anzupassen.

4. Werbeanlagen oberhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses sind nicht zulässig.

## III. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6a BauBG)

### Überschwemmungsgefährdetes Gebiet (§ 75 SächsWG)

Das Plangebiet liegt vollständig im überschwemmungsgefährdeten Gebiet nach Sächsischem Wassergesetz (SächsWG).

## IV. Hinweise

### 1. Aufstellungsvermerk

Werden bei Abbruch-/Bodenaushubarbeiten in gekennzeichneten bzw. nicht gezeichneten Bereichen belastete Bodenstellen angetroffen, so ist der Bauherr nach § 10 Abs. 2 SächsABG (Sächsisches Abfall- und Bodenschutzgesetz) verpflichtet, sofort die zuständige Abfall- und Bodenschutzbehörde im Umweltaum zu konsultieren. Diese entscheidet über die weitere Vorgehensweise (gemäß § 3 SächsBO i. V. m. § 12 SächsABG).

### 2. Gehölzschutz

Für die Beseitigung von Gehölzen, die gemäß der Gehölzschutz-satzung der Landeshauptstadt Dresden vom 25.06.1995 (letzte Änderung 19.10.2010) geschützt sind, ist beim Umweltaum ein Antrag auf Ausnahme-genehmigung (Fällantrag) zu stellen.

### 3. Bodenfunde

Werden während der Bauarbeiten archäologische Funde und Befunde angetroffen, so ist dies gemäß § 20 SächsDSchG unverzüglich dem Landesamt für Archäologie mitzuteilen.

### 4. Kampfmittelbeseitigung

Vor Beginn der Tiefbauarbeiten ist ein Antrag auf Auskunft zur Kampfmittelbeseitigung beim Sachgebiet Zivilschutz des Brand- und Katastrophenschutzamtes zu stellen.

### 5. Bauzeitregelung und Vogelschutz

Zum Schutz europäischer Vogelarten hat die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Setzzeiten (September bis Februar) zu erfolgen. Schnitt-, Fall- und Rodungsarbeiten sind grundsätzlich nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar eines Jahres zulässig.

### 6. Hochwasserschutzanlage

An der südlichen Grenze des B-Plans befindet sich der Deich der Flutrinne Kaditz als Bestandteil der o. g. öffentlichen Hochwasserschutzanlage. Die Vorschriften des § 81 SächsWG (Schutz der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen) finden daher Anwendung:  
Gemäß § 81 Abs. 2 SächsWG werden Deiche beidseitig von Schutzstreifen von je fünf Metern Breite, gemessen vom Deichfuß, begrenzt. Die Schutzstreifen sind Bestandteil des Deiches. Auf Deichen (und mithin auch im Deichschutzstreifen) ist gemäß § 81 Abs. 3 Nr. 1 bis 10 SächsWG folgendes untersagt:  
– das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern  
– das Schädigen und Entfernen der Grasnarbe  
– die Errichtung von baulichen Anlagen und Einfriedungen  
– das Setzen von Masten und sonstigen Merkzeichen  
– Abgrabungen und Eintiefungen  
– das Verlegen von Leitungen im Boden  
– das Halten von Geflügel  
– das Weiden und Treiben von Tieren, ausgenommen das flächenbezogen verträgliche Weiden von Schafen  
– das Lagern von Stoffen und Gegenständen

## Geltende Rechtsvorschriften

**Baugesetzbuch (BauGB)**  
Vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1722, 1731)

**Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990)**  
Vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I, Seite 132), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1548, 1551)

**Planzeichenverordnung (PlanZV)**  
Vom 18. Dezember 1990 (Bundesgesetzblatt I, Seite 58), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1509, 1510)

**Bundesnaturchutzgesetz (BNatSchG)**  
Vom 29. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2542), zuletzt geändert am 31. August 2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1474, 1536)

**Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**  
Vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2585), zuletzt geändert am 24. Mai 2016 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1217, 1219)

**Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)**  
Vom 6. Juni 2013 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 451), zuletzt geändert am 29. April 2015 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 349, 362)

**Sächsische Bauordnung (SächsBO)**  
Vom 28. Mai 2004 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 200), zuletzt geändert am 16. Dezember 2015 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 670)

**Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG)**  
Vom 3. März 1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 229), zuletzt geändert am 2. April 2014 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 234, 236)

**Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)**  
Vom 12. Juli 2013 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 503), zuletzt geändert am 29. April 2015 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 349, 362)

**Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**  
Vom 3. März 2014 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 146), zuletzt geändert am 29. April 2015 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 349, 358)

## VERFAHRENSVERMERKE

### I. Verfahrensschritte (Auszug) zum Bebauungsplan Nr. 110 Dresden-Kaditz/Mickten, Stadterweiterung Kötzesbroder Straße/Lommatzcher Straße

13. **Bekanntmachungsvermerk**  
Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans wurde mit dem Hinweis auf die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, im Dresdner Amtsblatt Nr. 51/52/2001 am 20.12.2001 bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 BauGB, von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen i. S. d. § 215 Abs. 1 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen i. S. d. § 44 BauGB sowie auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Dresden, 28.12.2001  
Siegel gez. Rollberg  
Der Oberbürgermeister

### II. Verfahrensschritte zum Bebauungsplan Nr. 110.6, Dresden-Mickten Nr. 7, Wohnbebauung Sternstraße

#### 1. Aufstellungsvermerk

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat mit Beschluss-Nr. V2294/13 vom 01.07.2013 die Durchführung eines Änderungsverfahrens zum aufgestellten Bebauungsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes wurde am 18.07.2013 im Dresdner Amtsblatt Nr. 28/29/2013 bekannt gemacht.

#### 2. Vermerk über frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Es wurde ein beschleunigtes Verfahren zum Bebauungsplan durchgeführt und nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 in Anwendung des § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung verzichtet.

Sofern keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Absatz 1 BauGB stattfindet, ist ortsüblich bekannt zu machen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und sich auch innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann. Im Amtsblatt Nr. 28-29/2013 erfolgte die entsprechende Bekanntmachung. Die Unterlagen haben entsprechend § 13 a Absatz 3 Nr. 2 BauGB vom 29.07.2013 bis einschließlich 12.08.2013 im Rathaus, 1. Etage, Flurbereich, Dr.-Kütz-Ring 19, 01067 Dresden Einsicht ausliegen.

#### 3. Vermerke über die Öffentlichkeits- sowie Behördenbeteiligung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat mit Beschluss-Nr. V0524/15 vom 25.11.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung gebilligt und nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

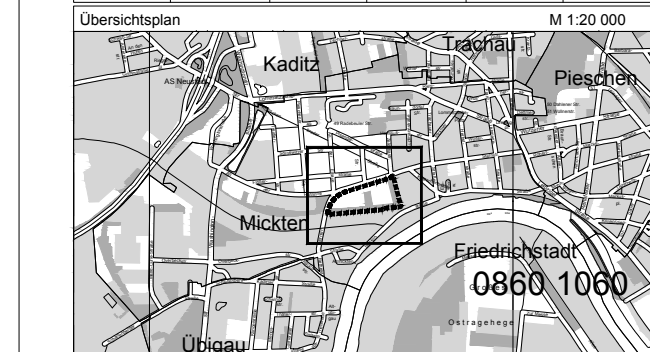
Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes zum Vorhaben wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 10.12.2015 im Dresdner Amtsblatt Nr. 50/2015 bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.12.2015 um Stellungnahme gebeten und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung zum Vorhaben haben in der Zeit vom 21.12.2015 bis einschließlich 29.01.2016 im Rathaus, 1. Etage, Flurbereich, Dr.-Kütz-Ring 19, 01067 Dresden öffentlich ausliegen.

## Anlage 2 zur Vorlage - öffentlich

Stadtverwaltung Dresden Stadtplanungsamt Amtsleiter	Fassung 24.03.2015				
Planungsbüro Machleid GmbH Leibnizstr. 31 10999 Berlin	Vorhabenträger	Datum der letzten Änderung 25.07.2016			
Planteknikerin	Sachbearbeiter	SGL 61.1.3	Abt.-Ltr. 61.3	SGL 61.1.3	Abt.-Ltr. 61.1



## LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

**Bebauungsplan Nr. 110.6**  
Dresden-Mickten Nr. 7  
Wohnbebauung Sternstraße

- Rechtsplan -  
- Entwurf zum Satzungsbeschluss -

Blatt 3 von 3